

Tempo 30 vor Kindergärten, Schulen und sozialen Einrichtungen

Beirat Hemelingen am 21. Juni 2018



§ 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung StVO Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs:

Feststellung einer Gefahrenlage auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse.

Novellierung der StVO 2016

Ausnahme: Innerörtliche, streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen

- Kindergärten, Kindertagesstätten,
- allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen,
- Alten- und Pflegeheimen
- oder Krankenhäusern

Allgemeine Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO)

Innerhalb geschlossener Ortschaften **ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich** von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken,

soweit **die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr** mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen, z. B.

- Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen,
- erhöhter Parkraumsuchverkehr,
- häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger,
- Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern

vorhanden ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO)

Im Ausnahmefall kann auf die **Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet** werden, soweit

- etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan)
- oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen

zu befürchten sind.

In die Gesamtabwägung sind dann

- die Größe der Einrichtung
- und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen.

Allgemeine Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO)

Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt **auf höchstens 300 m Länge** zu begrenzen.

Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden.

Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.

Bremische Regelung:

- | | | |
|---|----------|-----------------------|
| • Kindergarten/-tagesstätte,
Behindertenwerkstätte | Mo - Fr | 7.00 bis 17.00 Uhr |
| • Schule | werktags | 7.00 bis 17.00 Uhr |
| • Krankenhaus,
Behindertenwohnheim,
Alten- und Pflegeheim | | zeitlich unbeschränkt |

Identifizierung der Einrichtungen

- Kindergärten, Kindertagesstätten, Horte
- allgemeinbildende Schulen
- Förderschulen
- Alten- und Pflegeheime
- Behindertenwerkstätten und vergleichbare Einrichtungen
- Krankenhäuser

Berücksichtigte Mindestgröße der Institutionen: 10 Personen

761 Einrichtungen im Stadtgebiet Bremen und in Bremen-Nord sind in die Untersuchung eingeflossen.

Bremen-Stadt und Bremen-Nord

1.) **Tempo 30 vorhanden**

583 Einrichtungen in Tempo 30-Zonen oder an Strecken mit Tempo 30

2.) **Anordnung von Tempo 30 (Stufe I)**

71 Einrichtungen an Strecken ohne straßenbündigen ÖPNV

3.) **Überprüfung der Kriterien (Stufe II)**

- Vermeidung von Verkehrsverlagerungen in Wohnnebenstraßen
- Auswirkungen auf den ÖPNV

107 Einrichtungen – Tempo 30 in Prüfung

Stadtteil Hemelingen

57 Einrichtungen in Hemelingen

- 1.) **Tempo 30 vorhanden:** 43 Einrichtungen
in Tempo 30-Zonen oder an Strecken mit Tempo 30
- 2.) **Anordnung von Tempo 30 (Stufe I):** 3 Einrichtungen
an Strecken ohne straßenbündigen ÖPNV
 - Außenwohnung Haus Hemelingen
(Brunostraße, zeitlich unbeschränkt)
 - Reggio-Kinderhaus-Hastedt
(Feuerkuhle, Mo-Fr, 7-17h)
 - Werkstatt Nord Integra-Automotive
(Georg-Gries-Straße, Mo-Fr, 7-17h)

Stadtteil Hemelingen

3.) Prüfung (Stufe II): 11 Einrichtungen

- Arberger Heerstraße (1 Einrichtung)
- Auf der Hohwisch (1 Einrichtung)
- Christernstraße (2 Einrichtungen)
- Hermann-Osterloh-Straße/ Nauheimer Straße (1 Einrichtung)
- Mahndorfer Heerstraße (2 Einrichtungen)
- Malerstraße (2 Einrichtungen)
- Sebaldsbrücker Heerstraße (1 Einrichtung)
- Vahrer Straße (1 Einrichtung)

- Bennigsenstraße (1 Einrichtung im Stadtteil Östliche Vorstadt)

Anordnung der Tempo 30-Strecken

- in der Regel 150 m vor und 150 m hinter der Einrichtung
- kürzere Anordnungsstrecken sind möglich (Minderung der Auswirkungen auf den ÖPNV)
- Zusammenfassung dicht aufeinander folgender Tempo 30-Strecken
- Anordnung des Zeichens zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h
- Anordnung des Zusatzzeichens zeitliche Einschränkung an Schulen, Kindergärten oder Behindertenwerkstätten
- Anordnung des Zusatzzeichens Schule, Kindergarten, Altenheim oder Krankenhaus nach dem Verkehrszeichenkatalog

Nächste Schritte

- Erstellung der Anordnungen (Stufe I),
Anhörung der Beiräte als Träger öffentlicher Belange
- Bericht der Verwaltung für die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft zur Umsetzungsstufe I
- Umsetzung der Stufe I
- Prüfung der Auswirkungen auf den ÖPNV und andere Prüfungen
- Bericht der Verwaltung für die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft zur Umsetzungsstufe II
- Erstellung der Anordnungen (Stufe II),
Anhörung der Beiräte als Träger öffentlicher Belange
- Umsetzung der Stufe II



Vielen Dank

